Satzung
des
TTC Seligenstadt
1951 e.V.

Satzungsänderung TTC Seligenstadt – Mitgliederversammlung am XX.XX.2019
Gegenüberstellung alte – neue Formulierung

Bisherige Formulierung	**Neue Formulierung**
(bisherige Formulierungen in dieser Spalte sind **fett gedruckt**)	(neue Formulierungen in dieser Spalte sind **fett gedruckt bzw. ~~gestrichen~~**)

Alt

Inhaltsverzeichnis

I. Satzung

§ 1	Name und Sitz	Seite
§ 2	Zweck	Seite
§ 3	Mittelverwendung	Seite
§ 4	Verbandsanschluß	Seite
§ 5	Mitgliedschaft	Seite
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite
§ 7	Mitgliedsbeiträge	Seite
§ 8	Organe des Vereins	Seite
§ 9	Vorstand	Seite
§ 10	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes	Seite
§ 11	Wahl des Vorstandes	Seite
§ 12	Vorstandsitzungen	Seite
§ 13	Mitgliederversammlung	Seite
§ 14	Protokollierung	Seite
§ 15	Kassenprüfer	Seite
§ 16	Ehrenrat	Seite
§ 17	Auflösung des Vereins	Seite

II. Anhang

Ehrenordnung	Seite
Vertretungsmacht des Vorstandes	Seite
Mitgliedsbeiträge	Seite

Neu

Inhaltsverzeichnis

I. Satzung

§ 1	Name und Sitz	Seite
§ 2	Zweck	Seite
§ 3	Mittelverwendung	Seite
§ 4	Verbandsanschluß	Seite
§ 5	Mitgliedschaft	Seite
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite
§ 7	Mitgliedsbeiträge	Seite
§ 8	Organe des Vereins	Seite
§ 9	Vorstand	Seite
§ 10	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes	Seite
§ 11	Wahl des Vorstandes	Seite
§ 12	Vorstandsitzungen	Seite
§ 13	Mitgliederversammlung	Seite
§ 14	Protokollierung	Seite
§ 15	Kassenprüfer	Seite
§ 16	Ehrenrat	Seite
§ 17	**Jugendversammlung**	Seite
§ 18	Auflösung des Vereins	Seite
§ 19	**Datenschutz im Verein**	Seite
§ 20	**Schlussbestimmungen**	Seite

II. Anhang (**kein Satzungsbestandteil**)

Ehrenordnung	Seite
Vertretungsmacht des Vorstandes	Seite
Mitgliedsbeiträge	Seite

Satzungsänderung TTC Seligenstadt – Mitgliederversammlung am XX.XX.2019 **Gegenüberstellung alte – neue Formulierung**	
Bisherige Formulierung	**Neue Formulierung**
§ 1 Name und Sitz Der Verein führt den Namen "Tischtennis-Club 1951 Seligenstadt/Hessen". Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß. Er hat seinen Sitz in Seligenstadt/Hessen und ist unter der Nummer 363 in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	**§ 1 Name und Sitz** Der Verein führt den Namen "Tischtennis-Club 1951 Seligenstadt/Hessen **e.V.**". Er hat seinen Sitz in Seligenstadt/Hessen und ist unter der Nummer **4**363 in das Vereinsregister eingetragen.
§ 2 Zweck Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennis- und Badminton-Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.	**§ 2** unverändert
§ 3 Mittelverwendung Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglied, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	**§ 3** unverändert

Satzungsänderung TTC Seligenstadt – Mitgliederversammlung am XX.XX.2019 **Gegenüberstellung alte – neue Formulierung**	
Bisherige Formulierung	**Neue Formulierung**
§ 4 Verbandsanschluss Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder verbindlich die Satzungen/ Richtlinien und Ordnungen der zuständigen Landesverbände und Dachverbände, deren Sportarten betrieben werden.	**§ 4** unverändert
§ 5 Mitgliedschaft Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.	**§ 5 Mitgliedschaft** **Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Lastschrifteinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, haben die zusätzlich entstehenden Kosten zu tragen. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. In begründeten Einzelfällen, kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.**

Satzungsänderung TTC Seligenstadt – Mitgliederversammlung am XX.XX.2019 **Gegenüberstellung alte – neue Formulierung**	
Bisherige Formulierung	**Neue Formulierung**
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, bei Minderjährigen durch Unterschrift der/des Vertreter/s, gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter dem Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.	**§ 6** unverändert

Satzungsänderung TTC Seligenstadt – Mitgliederversammlung am XX.XX.2019 Gegenüberstellung alte – neue Formulierung	
Bisherige Formulierung	**Neue Formulierung**
§7 Mitgliedsbeiträge Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.	**§ 7** unverändert
§ 8 Organe des Vereins Vereinsorgane sind • die Mitgliederversammlung, • der Vorstand und	**§ 8 Organe des Vereins** Vereinsorgane sind • die Mitgliederversammlung, • der Vorstand und • **die Kassenprüfer** • **die Jugendversammlung.**

Satzungsänderung TTC Seligenstadt – Mitgliederversammlung am XX.XX.2019 **Gegenüberstellung alte – neue Formulierung**	
Bisherige Formulierung	**Neue Formulierung**
§ 9 Vorstand Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zur Vertretung berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: • **dem 1. Vorsitzenden** • **dem 2. Vorsitzenden** • **dem Geschäftsführer** • dem Kassenwart • dem Schriftführer • **dem Sportwart** Der Gesamtvorstand besteht aus: • dem geschäftsführenden Vorstand, • dem Vergnügungswart, • den Pressewarten, • dem Web-Administrator, • dem stellvertretenden Kassenwart, • dem stellvertretendem Schriftführer, • **dem stellvertretenden Geschäftsführer,** • den Abteilungsleitern, • **den Jugendwarten,** • den Inventarverwaltern, den Frauenwartinnen,	**§ 9 Vorstand** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: • **bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden,** • **bis zu zwei gleichberechtigten Geschäftsführern,** • dem Kassenwart, • dem Schriftführer und • **den** Sportwart**en für Tischtennis und Badminton.** Der Gesamtvorstand besteht aus: • dem geschäftsführenden Vorstand, • dem stellvertretenden Kassenwart • dem stellvertretenden Schriftführer, • ~~dem stellvertretenden Geschäftsführer,~~ • den Abteilungsleiter, • **den Jugendleitern (mit Rede- und Teilnahmerecht im geschäftsführenden Vorstand)** • dem Web-Administrator, • den Pressewarten, • den Inventarverwaltern, • den Frauenwartinnen, • **dem Vergnügungsausschuss,** • **den Ehrenvorsitzenden (mit beratender Stimme),** • **dem Ehrenrat (mit Informationsrecht).**

Satzungsänderung TTC Seligenstadt – Mitgliederversammlung am XX.XX.2019 **Gegenüberstellung alte – neue Formulierung**	
Bisherige Formulierung	**Neue Formulierung**
§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere • Führung der laufenden Geschäfte (nach Geschäftsordnung), • Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, • Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, • Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, • Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern, • Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern • Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.	**§ 10** unverändert
§ 11 Wahl des Vorstands Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt derart, dass in einem Jahr der geschäftsführende und im folgenden Jahr der übrige Vorstand gewählt wird. Die Wahl hat auf Verlangen geheim zu erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.	**§ 11** unverändert

Satzungsänderung TTC Seligenstadt – Mitgliederversammlung am XX.XX.2019 **Gegenüberstellung alte – neue Formulierung**	
Bisherige Formulierung	**Neue Formulierung**
§ 12 Vorstandssitzungen Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die **vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet **die Stimme des Vorsitzenden**.	**§ 12 Vorstandssitzungen** Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von **den Vorsitzenden einberufen werden. Es ist schriftlich in analoger bzw. elektronischer Form mit Tagesordnung einzuladen.** **Über die Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.** **Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen mindestens in jedem Halbjahr, spätestens 4 Wochen rechtzeitig vor Mitgliederversammlungen stattfinden. Der Vorstand gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung nach erfolgter Wahl eine Geschäftsordnung und beschließt einen Aufgabenverteilungsplan. Diese sind auf der Homepage des Vereins einzubringen bzw. in Schriftform beim Geschäftsführer zur Einsichtnahme bereitzuhalten.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet **das Mehrheitsvotum der** Vorsitzende**n.**
§ 13 Mitgliederversammlung In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien, 3. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen, 4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.	**§ 13 Mitgliederversammlung**

Satzungsänderung TTC Seligenstadt – Mitgliederversammlung am XX.XX.2019 **Gegenüberstellung alte – neue Formulierung**	
Bisherige Formulierung	**Neue Formulierung**
Ein in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied, dessen Bereitwilligkeit zur Übernahme einer Funktion - für den geschäftsführenden Vorstand schriftlich – vorliegt, kann in den Vorstand gewählt werden. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes, durch Bekanntgabe im "Seligenstädter Heimatblatt" einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.	Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes, durch Bekanntgabe im "Seligenstädter Heimatblatt" **und in analoger bzw. elektronischer Form** einberufen.
Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vereinsvorstand einberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich mit Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn **1/3** der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sind weniger als zehn stimmberechtige Mitglieder anwesend, muss die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.	Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich **in analoger bzw. digitaler Form** mit Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn **1/10** der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. **Grundsätzlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB).**

Satzungsänderung TTC Seligenstadt – Mitgliederversammlung am XX.XX.2019 **Gegenüberstellung alte – neue Formulierung**	
Bisherige Formulierung	**Neue Formulierung**
	Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich unter Hinweis auf die betroffenen §§ angekündigt und der Textvorschlag zur Änderung der Satzung beigefügt werden.
§ 14 Protokollierung Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss **vom 1. Vorsitzenden** oder im Verhinderungsfalle von einem der vertretungsberechtigen Vorstände und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Das Protokoll der Vorstandsitzungen ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.	**§ 14 Protokollierung** Das Protokoll der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen muss **von einem der Vorsitzenden** oder im Verhinderungsfalle von einem der vertretungsberechtigen Vorstände und dem Protokollführer unterzeichnet werden. **Die Protokolle müssen in schriftlicher Form bei der nächsten folgenden Sitzung zur Einsichtnahme vor der Genehmigungsabstimmung vorliegen. Bei der Mitgliederversammlung mindestens in fünf Exemplaren.** **Alle Protokolle sind in einem Protokollbuch bzw. Ordner zu sammeln und beim Geschäftsführer aufzubewahren. Form und Inhalte der Protokolle richten sich nach dem Merkblatt des zuständigen Amtsgerichtes (Registergericht).**
§ 15 Kassenprüfer Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Amtszeiten sollen sich um 1 Jahr überschneiden. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.	**§ 15 Kassenprüfer** Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische **und sachliche** Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die **buchhalterische** Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Die Amtszeiten sollen sich um 1 Jahr überschneiden. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Satzungsänderung TTC Seligenstadt – Mitgliederversammlung am XX.XX.2019 **Gegenüberstellung alte – neue Formulierung**	
Bisherige Formulierung	**Neue Formulierung**
§ 16 Ehrenrat	**§ 16 Ehrenrat**
Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und **vier** Beisitzern. Der Ehrenrat ist mit mindestens **drei** Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl gilt das Mehrheitsprinzip. Die Aufgabe des Ehrenrates ist die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.	Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und **zwei** Beisitzern. Der Ehrenrat ist mit mindestens **zwei** Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Zur Aufgabe des Ehrenrates gehören außerdem Vorstöße gegen die Vereinsordnung, vereinsschädigende Handlungen und Verletzungen der Mitgliederpflichten zu ahnden. Die Sitzung des Rates ist nicht öffentlich. Vor einer Strafentscheidung ist dem betroffenen Mitglied in jedem Fall Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben. Hat das Vereinsmitglied bei Würdigung aller ggf. erhobenen Beweise nach Ansicht des Rates in einem erheblichen Maße schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann eine der nachfolgenden Ordnungsmaßnahme unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit verhängt werden:	~~Zur Aufgabe des Ehrerates gehören außerdem Vorstöße gegen die Vereinsordnung, vereinsschädigende Handlungen und Verletzungen der Mitgliederpflichten zu ahnden. Die Sitzung des Ehrenrates ist nicht öffentlich. Vor einer Strafentscheidung ist dem betroffenen Mitglied in jedem Fall Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben. Hat das Vereinsmitglied bei Würdigung aller ggf. erhobenen Beweise nach Ansicht des Rates in einem erheblichen Maße schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann eine der nachfolgenden Ordnungsmaßnahme unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit verhängt werden:~~
1**. Verweis** **2. Geldbuße bis 25 bis 250 €** **3. befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten**	~~1. Verweis~~ ~~2. Geldbuße bis 25 bis 250 €~~ ~~3. befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten~~
Bei schwerwiegenden schuldhaften Verstößen kann der Ehrenrat mehrere Vereinstrafen nebeneinander verhängen. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. In der beizufügenden Rechtsmittelbelehrung ist das Vereinsmitglied	~~Bei schwerwiegenden schuldhaften Verstößen kann der Ehrenrat mehrere Vereinstrafen nebeneinander verhängen. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. In der beizufügenden Rechtsmittelbelehrung ist das Vereinsmitglied darauf hinzuweisen, dass gegen die Entscheidung des Ehrenrates innerhalb eines Monats~~

Satzungsänderung TTC Seligenstadt – Mitgliederversammlung am XX.XX.2019 **Gegenüberstellung alte – neue Formulierung**	
Bisherige Formulierung	**Neue Formulierung**
darauf hinzuweisen, dass gegen die Entscheidung des Ehrenrates innerhalb eines Monats nach Absendedatum (Poststempel) beim Kontrollorgan des Vereins (geschäftsführender Vorstand) Antrag auf Überprüfung der Entscheidung gestellt werden kann. Der Ehrenrat nimmt die Ehrung besonders verdienstvoller Mitglieder vor	~~nach Absendedatum (Poststempel) beim Kontrollorgan des Vereins (geschäftsführender Vorstand) Antrag auf Überprüfung der Entscheidung gestellt werden kann.~~
(§ Ordnungsziffer ändern sich ab hier)	**§ 17 Jugendversammlung** **Jugendversammlungen werden durch den Jugendleiter oder vom Vorstand einberufen und geleitet.** **Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Betreuer.** **Des Weiteren vertritt der Jugendleiter den Verein in allen Jugendfragen gegenüber den überörtlichen Sportjugendverbänden und im Vorstand.**
§ 17 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Seligenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamt durchführt werden. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung	**§ 18 Auflösung des Vereins** **(alt § 17 – neu § 18)**

Satzungsänderung TTC Seligenstadt – Mitgliederversammlung am XX.XX.2019 **Gegenüberstellung alte – neue Formulierung**	
Bisherige Formulierung	**Neue Formulierung**
der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidator mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.	
§ 19 **Bisher keine Regelung**	**§ 19 Datenschutz im Verein** **Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.** **Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse, dessen Telefonnummer, dessen Geburtsdatum, dessen Bankverbindung und, sofern vorhanden, dessen E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Als Mitglied von Sportverbänden muss der Verein Daten an die Verbände weitergeben.** **Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.**

Satzungsänderung TTC Seligenstadt – Mitgliederversammlung am XX.XX.2019 **Gegenüberstellung alte – neue Formulierung**	
Bisherige Formulierung	**Neue Formulierung**
	Öffentlichkeitsarbeit: Der Verein nutzt Print- und Onlinemedien zur Berichterstattung und zu Werbezwecken. Dabei werden auch Bilder, Namen und Ergebnisse von Mitgliedern veröffentlicht. **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder: Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Durch Eintritt in den Verein erklärt sich das Mitglied mit dieser Datennutzung einverstanden.**
§ 20 **(bisher keine Regelung)**	**§ 20 Schlussbestimmungen** **Die Änderung der Satzung wurde am XX.XX.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und trifft nach Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die bisherigen betroffenen Bestimmungen. Der seitherige Anhang ist nicht mehr Bestandteil der Satzung.** **Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand redaktionelle Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden.** **Der Vorstand hat textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen bzw. in Schriftform beim Geschäftsführer zur Einsichtnahme auszulegen.** **Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text in der Regel die männliche Form verwendet; die weibliche oder diverse Form ist selbstverständlich eingeschlossen.**

Satzungsänderung TTC Seligenstadt – Mitgliederversammlung am XX.XX.2019 Gegenüberstellung alte – neue Formulierung	
Bisherige Formulierung	**Neue Formulierung**
Anhang **<u>Ehrenordnung des TTC Seligenstadt 1951 e.V.</u>** **§ 1 Auszeichnungen und Ehrungen** Besondere Verdienste um den Sport und um den TTC Seligenstadt können durch Auszeichnungen und durch Ernennungen zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden gewürdigt werden. **§ 2 Auszeichnungen** Als Auszeichnung kann verliehen werden: • die bronzene Ehrennadel • die silberne Ehrennadel • die goldene Ehrennadel **§ 3 Ehrennadel** Die bronzene Ehrennadel wird an Vereinsmitglieder verliehen, die mindesten 15 Jahre im Verein sind. Die silberne Ehrennadel wird an Vereinsmitglieder verliehen, die mindestens 25 Jahre Mitglied im Verein sind. Die goldene Ehrennadel wird an Vereinsmitglieder verliehen, die mindestens 40 Jahre Mitglied des Vereins sind. Bei weiteren 10jährigen Jubiläen wird eine Urkunde in Verbindung mit einem Präsent ausgehändigt.	**Anhang (kein Satzungsbestandteil)** (Die Anhänge Ehrenordnung, Vertretungsmacht des Vorstands und Mitgliedsbeiträge gelten als Vereinsordnungen fort)

Satzungsänderung TTC Seligenstadt – Mitgliederversammlung am XX.XX.2019 **Gegenüberstellung alte – neue Formulierung**	
Bisherige Formulierung	**Neue Formulierung**
Vertretungsmacht des Vorstandes Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten einzelnen Mitgliedes ist in der Weise beschränkt, dass es bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 € pro Geschäftsjahr verpflichtet ist, die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen. Kosten zur Aufrechterhaltung der laufenden, immer wiederkehrenden Geschäfte sind ausgenommen. Die Höhe des Betrages kann jährlich auf der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Der Kassenwart ist über getätigte Ausgaben innerhalb von 14 Tagen zu informieren. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 7.500,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen. Die Höhe des Betrages kann jährlich auf der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Die Vertretungsmacht des Gesamtvorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Höhe des Betrages kann jährlich auf der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.	

Satzungsänderung TTC Seligenstadt – Mitgliederversammlung am XX.XX.2019
Gegenüberstellung alte – neue Formulierung

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
Mitgliedsbeiträge Mitgliedsbeitrag — monatlich — jährlich Tischtennis: Aktive — 13,00 € — 156,00 € Badminton. Aktive — 8,00 € — 96,00 € Tischtennis: Schüler, Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Wehr- und Zivildienstleistende, Studenten und Auszubildende — 8,00 € — 96,00 € Badminton: Schüler, Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Wehr- und Zivildienstleistende, Studenten und Auszubildende — 6,00 € — 72,00 € Tischtennis: Familienbeitrag — 26,00 € — 312,00 € Badminton: Familienbeitrag — 15,00 € — 180,00 € Passive Mitglieder — 3,00 € — 36,00 € Aufnahmegebühr (einmalig) — 20,00 € Die Mitgliedsbeiträge sind zum 01.01. und 01.07. jeden Jahres fällig.	